

Satzung

der
Deutschen Quarter Horse Association e.V.
(DQHA)

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung

am 23.02.2019 in Offenbach am Main

Satzung

der
Deutschen Quarter Horse Association e.V.
(DQHA)

Entwurf vom 23.02.2021
zur Abstimmung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung

am xx.xx.2021 in ...

Regelung Zucht

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

Die DQHA arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Bei ihrer Aufgabenwahrnehmung orientiert sich die DQHA an den Vorgaben der AQHA, als die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „American Quarter Horse“ führt, und handelt in Anlehnung an das „Official Handbook of Rules and Regulations“, sofern die darin enthaltenen Bestimmungen dem geltenden europäischen oder nationalen Recht nicht widersprechen.

Die DQHA übernimmt als Mitglied der FN die Bestimmungen der ZVO nach Maßgabe der Satzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in die Satzung und sein Zuchtprogramm.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der FN zugrunde. Die DQHA legt somit verbindlich fest, dass sie im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen der DQHA mit den beauftragten dritten Stellen, die im Zuchtprogramm genannt sind.

Bei Erstellung und Durchführung des Zuchtprogramms für die Rasse „American Quarter Horse“ beachtet die DQHA die Bestimmungen des „Official Handbook of Rules and Regulations, sofern tierzuchtrechtliche Regelungen der EU bzw. Deutschlands dem nicht entgegenstehen.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben der DQHA erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Zuchtprogramms für die Rasse „American Quarter Horse“.

Zu den Aufgaben als Mittel zur Zweckerfüllung der DQHA gehören insbesondere:

- Erstellung, Pflege und Durchführung eines Zuchtprogramms für die Rasse „American Quarter Horse“ incl. Verfolgung des im Zuchtprogramm vorgegebenen Zuchtziels
- Kommunikation mit der American Quarter Horse Association (AQHA), die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „American Quarter Horse“ führt
- Führung eines Filialzuchtbuches für die Rasse „American Quarter Horse“
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen
- Sicherung der Identität aller im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchtpferde
- Ausstellen von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung für im Zuchtbuch der DQHA eingetragene Pferde der Rasse „American Quarter Horse“ sowie ggf. der dazugehörigen Eigentumsurkunden
- Übermittlung der Daten zu den Spendertieren an Zuchtmaterialbetriebe, die von diesen Zuchtmaterialbetrieben für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) eingetragener Zuchttiere angefordert werden
- Erstellung und Pflege einer Zuchtrichterordnung für die Auswahl, das Ausbilden und das Fortbilden von Zuchtrichtern sowie deren Einsatz auf Zuchtveranstaltungen
- Beachtung der Belange des Tierschutzes, namentlich tierschutzrechtlicher Vorschriften bei sportlichen Veranstaltungen, bei der Zucht sowie Haltung und Pflege von Pferden der Rasse „American Quarter Horse“
- Förderung des Turnier- und Breitensports mit Pferden der Rasse „American Quarter Horse“
- Förderung der Jugend in den Bereichen Zucht und Sport mit Pferden der Rasse „American Quarter Horse“
- Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht, Fütterung, Haltung und in Fragen der sportlichen Verwendung von Pferden der Rasse „American Quarter Horse“
- Veranstalten von Zucht- und Leistungsschauen sowie Körveranstaltungen und die Bewertung von Hengsten, Wallachen, Stuten und der Nachzucht
- Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung
- Förderung und Unterstützung der Zucht- und Vererbungs-forschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre
- Beteiligung an Messen und Ausstellungen
- Förderung des allgemeinen Interesses an der Zucht von Pferden der Rasse „American Quarter Horse“

Abschnitt XI Ergänzende grundlegende Regelungen der Zucht

§ 58 Zuchtprogramm

Die DQHA stellt ihr Zuchtprogramm und führt es nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen wie die Beurteilung der äußeren Erscheinung, die Leistungen, die Fruchtbarkeit und die Gesundheit und Zuchtwerte sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchklassen auf Grund der beurteilten Merkmale sowie Alter und/oder Geschlecht.

§ 59 Unterteilung des Zuchtbuches

Für die Rasse „American Quarter Horse“ wird ein geschlossenes Zuchtbuch geführt. Im Zuchtbuch werden Hengste, Stuten, Wallache und sterilisierte Stuten getrennt in Klassen geführt. Die Unterteilung in Klassen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung und der Leistung, sowie der Merkmale der Tiere.

§ 60 Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch die DQHA. Das Zuchtbuch wird von der DQHA im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und solcher Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt.

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich umfasst die Rasse „American Quarter Horse“

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet ist im Zuchtprogramm der Rasse „American Quarter Horse“ dargestellt.

B.4 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm

Die DQHA stellt das Zuchtprogramm auf und führt es nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch.

Wesentliche Änderungen am Zuchtprogramm sind von der zuständigen Anerkennungsbehörde zu genehmigen. Die DQHA setzt die Züchter in transparenter Weise und unverzüglich von den genehmigten Änderungen am Zuchtprogramm auf der Homepage der DQHA in Kenntnis.

Das Zuchtprogramm ist auf der Homepage der DQHA (www.dqha.de) veröffentlicht oder in der Geschäftsstelle der DQHA einsehbar.

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen.

Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung der Selektionsmerkmale hinsichtlich Exterieur und Bewegung, Leistung, Fruchtbarkeit, Gesundheit und Zuchtwert sowie die Selektion und die damit verbundene Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchklassen auf Grund der beschriebenen Merkmale sowie des Alters und/oder des Geschlechts.

Den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale und Vermeidung von genetischen Defekten kommt ein besonderer Stellenwert zu.

Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für die Rasse „American Quarter Horse“ wird ein Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren. Die zu erfassenden Mindestangaben im Zuchtbuch für die Rasse „American Quarter Horse“ sind im Zuchtprogramm angegeben.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für die Rasse „American Quarter Horse“ besteht aus einer Hauptabteilung und wird getrennt nach Hengsten, Stuten, Wallachen und sterilisierten Stuten geführt. Die Hauptabteilung ist in Klassen unterteilt. Die Unterteilung erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung und entsprechend den Selektionsmerkmalen sowie Leistungen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch die DQHA. Das Zuchtbuch wird von der DQHA im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und solcher Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, als Filialzuchtbuch geführt. Detaillierte Bestimmungen sind im Zuchtprogramm geregelt.

§ 61 Eintragung in das Zuchtbuch, Rücknahme, Widerruf

(1)

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches der DQHA erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Kapitel IV, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch die DQHA nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

(2)

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist von der DQHA zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

(3)

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist von der DQHA zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

(4)

Gegen die Selektionsentscheidung kann der Eigentümer des Pferdes innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einen Widerspruch mit Begründung bei der Geschäftsstelle der DQHA einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Zuchtausschusses. Sofern erforderlich benennt das Präsidium für seine Entscheidungsfindung im Einvernehmen mit dem Zuchtausschuss eine andere Bewertungskommission, der außer dem Zuchtleiter nur neue Mitglieder angehören dürfen.

Ebenso wird über Ort, Datum und Zeit der Wiedervorstellung des Pferdes entschieden. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag in Höhe der doppelten Gebühr zu entrichten. Der Widerspruchsführer erhält den Kostenvorschuss zurückerstattet, wenn er mit seinem Widerspruch durchdringt.

(5)

Im Falle des Ruhens oder des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Züchters ruht die Zuchtbuchführung, ohne dass Eintragungen gelöscht werden. Beim Fortführen oder beim erneuten Erwerb der Mitgliedschaft wird auch die Zuchtbuchführung fortgesetzt.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch, Rücknahme und Widerruf

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches der DQHA erfolgt gemäß den Vorgaben in Kapitel IV Abschnitt 1 i.V.m. Anhang II Teil 1 der VO (EU) 2016/1012, sofern das Pferd nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsdaten in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches der DQHA eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist von der DQHA zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist von der DQHA zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Selektionsentscheidung kann der Eigentümer des Pferdes innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einen Widerspruch mit Begründung bei der Geschäftsstelle der DQHA einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Zuchtausschusses. Wird der Widerspruch angenommen, benennt das Präsidium für seine Entscheidungsfindung im Einvernehmen mit dem Zuchtausschuss eine andere Bewertungskommission, der außer dem Zuchtleiter nur neue Mitglieder angehören dürfen.

Ebenso wird über Ort, Datum und Zeit der Wiedervorstellung des Pferdes entschieden. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag in Höhe der doppelten Gebühr zu entrichten. Der Widerspruchsführer erhält den Kostenvorschuss zurückerstattet, wenn er mit seinem Widerspruch durchdringt.

Im Falle des Ruhens oder des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Züchters ruht die Zuchtbuchführung, ohne dass Eintragungen gelöscht werden. Beim Fortführen oder beim erneuten Erwerb der Mitgliedschaft wird auch die Zuchtbuchführung fortgesetzt.

§ 62 Erstellung des Equidenpasses inklusive der Tierzuchtbescheinigung

(1)

Der Equidenpass inklusive der Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

(2)

Die DQHA stellt nach Maßgabe durch ihr Zuchtprogramm für in ihr Zuchtbuch eingetragene Pferde auf Antrag des Pferdeeigentümers den Equidenpass inklusive der Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

(3)

Die Fohlenmeldung durch den Züchter wird von der DQHA als Antrag im Sinne des Absatz 1 mit der Maßgabe behandelt, dass gleichzeitig die Identifizierung und Kennzeichnung des Fohlens mit beantragt und die Ausstellung des „Certificate of Registration“ durch die „American Quarter Horse Association“ (AQHA) zur Datenergänzung und Erweiterung zur Eigentumsurkunde im Sinne des § 63 durch die DQHA durchgeführt wird.

§ 63 Eigentumsurkunde, Certificate of Registration

Das zusätzlich zum Equidenpass inklusive der Zuchtbescheinigung durch die American Quarter Horse Association (AQHA) ausgestellte Certificate of Registration dient als Eigentumsurkunde, sofern es nach Ergänzung durch die DQHA als Zuchtverband folgende Angaben erkennen lässt:

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- Transpondernummer
- Pedigree mit drei Generationen
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9 Grundbestimmungen zu Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Die DQHA stellt für in ihr Zuchtbuch eingetragene Zuchtpferde den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Art. 30 u. 32 der VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 sowie der delVO (EU) 2017/1940 aus.

Mit der Geburtsmeldung stellt der Züchter bei der DQHA gleichzeitig Antrag auf Identifizierung und Kennzeichnung des Fohlens **incl. Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung**. Nach Vorlage des Certificate of Registration, ausgestellt durch die „American Quarter Horse Association“ (AQHA), wird dieses durch die DQHA durch Datenergänzung zur Eigentumsurkunde im Sinne von B.9.2 erklärt.

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung enthält die gemäß DVO (EU) 2015/262 sowie delVO (EU) 2017/1940 vorgegebenen Inhalte.

Die Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd wird grundsätzlich als Abstammungsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms ausgestellt.

Von ausländischen Zuchtverbänden ausgestellte Equidenpässe werden anerkannt, sofern sie Kapitel II, Artikel 7 der DVO (EU) 2015/262 i.V.m. delVO (EU) 2017/1940 entsprechen. Entspricht der Equidenpass /die Tierzuchtbescheinigung für importierte Pferde nicht den geforderten Angaben gemäß DVO (EU) 2015/262 i.V.m. delVO (EU) 2017/1940, so wird gemäß Kapitel III, Artikel 15 der DVO (EU) 2015/262 weiter verfahren.

B.9.2 Eigentumsurkunde / Certificate of Registration

Das zusätzlich zum Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung durch die American Quarter Horse Association (AQHA) ausgestellte Certificate of Registration (CoR) dient als Eigentumsurkunde, sofern es folgende Angaben enthält:

- **AQHA-ID und ggf.** Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- Transpondernummer (sofern Transponder vorhanden)
- Pedigree mit drei Generationen
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

§ 64 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inklusive der Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde

(1)
Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der Eigentümer des im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchttieres.

(2)
Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum der DQHA beziehungsweise des ausstellenden Verbandes oder der Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, namentlich, wenn ein Dokument unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der Eigentümer des Pferdes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen des Zuchtverbandes herauszugeben.

(3)
Bei Besitzwechsel -zum Beispiel im Rahmen eines Leasingvertrags - ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Unter Vorlage einer Ablichtung des Vordrucks „Lease Authorisation“ der AQHA, sind solche Besitzwechsel der DQHA innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen

(4)
Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind der DQHA innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen. Gemäß Kapitel VI Artikel 28 der DVO (EU) 2016/262 wird der neue Eigentümer von der DQHA im Equidenpass eingetragen und in der Datenbank vermerkt.

(5)
Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an die DQHA beziehungsweise an den ausstellenden Verband oder an die ausstellende Stelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist der DQHA unter Benennung des Todesdatums und der Todesursache anzuzeigen.

(6)
Wird ein Pferd zur Eintragung in das Zuchtbuch der DQHA vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt und der Equidenpass somit um die Tierzuchtbescheinigung ergänzt.

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses **incl. Tierzuchtbescheinigung** hat nur der Eigentümer des im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchttieres.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde (**ergänzt CoR**) gehören zum Pferd und bleiben Eigentum der DQHA bzw. des ausstellenden Verbandes/der Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, wenn ein Dokument unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Die Eigentumsurkunde (**ergänzt CoR**) steht demjenigen zu, der Eigentümer des Pferdes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass **incl. Tierzuchtbescheinigungen** und die Eigentumsurkunde (**ergänzt CoR**) auf Verlangen des Zuchtverbandes herauszugeben.

Bei Besitzwechsel, z.B. im Rahmen eines Leasingvertrages, ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. **Besitzwechsel sind der DQHA anzuzeigen.** Besitzwechsel im Rahmen eines Leasingvertrages sind der DQHA und unter Vorlage einer Ablichtung des Vordrucks „Lease Authorisation“ der AQHA mitzuteilen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde (**ergänzt CoR**) dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind der DQHA innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen. Der neue Eigentümer wird von der DQHA im Equidenpass eingetragen und in der Datenbank vermerkt.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde (**ergänzt CoR**) an die DQHA bzw. den ausstellenden Verband /die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist der DQHA zeitnah unter Benennung des Todesdatums und der Todesursache anzuzeigen.

Der Verlust des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung und/oder der Eigentumsurkunde (ergänzt CoR) ist der DQHA unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in das Zuchtbuch der DQHA vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge der Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt und der Equidenpass somit um die Tierzuchtbescheinigung ergänzt.

§ 65 Zweitschriften /Duplikate

(1)

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inklusive der Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

(2)

Eine Zweitschrift eines Equidenpasses inklusive der Tierzuchtbescheinigung *oder* einer Eigentumsurkunde, kann auf Antrag der Person, die das jeweilige Originaldokument verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des jeweiligen Originaldokumentes ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch-den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat beziehungsweise durch die DQHA, wenn das betreffende Pferd aktuell im Zuchtbuch der DQHA eingetragen ist. Das jeweilige Dokument ist deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

(3)

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokumentes für in die europäische Union eingeführte Equiden oder gegebenenfalls die Ausfertigung eines Equidenpasses inklusive der Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2015/262.

§ 66 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

(1)

Soll Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in das Zuchtbuch der DQHA oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für das Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen, die für das Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.

(2)

Die Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial enthalten die durch das Zuchtprogramm vorgegebenen Mindestinhalte. Die DQHA macht dabei Gebrauch von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 31 Abs. 2 b) i.V.m. Artikel 30 Abs. 10 der VO (EU) 2016/1012.

(3)

Fordert ein Züchter der DQHA, der an dem genehmigten Zuchtprogramm der DQHA teilnimmt, eine Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial seiner im Zuchtbuch der DQHA eingetragenen Zuchttiere an, stellen die DQHA und andere zugelassene Stellen, die beteiligt sind (Besamungsstation,

B.9.4 Zweitschriften /Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften/Duplikaten von Equidenpässen *incl. Tierzuchtbescheinigung* erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Ein/e Zweitschrift/Duplikat eines Equidenpasses *incl. Tierzuchtbescheinigung* und/oder einer Eigentumsurkunde (*ergänzt CoR*) kann nur auf Antrag der Person, die das jeweilige Original-Dokument verloren hat und grundsätzlich nur nach Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des jeweiligen Originaldokumentes durch den Zuchtverband, der das Originaldokument ausgestellt hat, erfolgen. Die Ausstellung einer/s Zweitschrift/ Duplikates eines durch einen anderen Zuchtverband ausgestellten Equidenpasses kann durch die DQHA erfolgen, wenn das betreffende Tier aktuell im Zuchtbuch der DQHA eingetragen ist. Das jeweilige Dokument ist deutlich als Zweitschrift/Duplikat zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokument für in die Union eingeführte Equiden

Für importierte Pferde aus einem Drittland, für die noch kein gemäß DVO (EU) 2015/262 i.V.m. delVO (EU) 2017/1940 gültiger Equidenpass vorliegt, kann nach Vorlage aller Unterlagen ein Equidenpass *incl. Tierzuchtbescheinigung* gemäß DVO (EU) 2015/262 i.V.m. delVO (EU) 2017/1940 ausgestellt werden, sofern sie im Zuchtbuch der DQHA eingetragen werden und der Antragsteller Mitglied der DQHA ist.

Von ausländischen Zuchtverbänden ausgestellte Equidenpässe werden anerkannt, sofern sie Kapitel II, Artikel 7 der DVO (EU) 2015/262 i.V.m. delVO (EU) 2017/1940 entsprechen. Entspricht der Equidenpass /die Tierzuchtbescheinigung für importierte Pferde nicht den geforderten Angaben gemäß DVO (EU) 2015/262 i.V.m. delVO (EU) 2017/1940, so wird gemäß Kapitel III, Artikel 15 der DVO (EU) 2015/262 weiter verfahren.

B.10 Grundbestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial werden gemäß den Bestimmungen im Zuchtprogramm ausgestellt.

§ 67 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch die DQHA erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

1. Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen – Diagramms

2. Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Rahmen mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist der Transponder gemäß der ViehVerkV zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden von der DQHA ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkV codiert sein.

3. Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Bestimmungen zur Vergabe der von der DQHA vergebenen UELN sind im Zuchtprogramm definiert.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch die DQHA erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

ASSOCIATION

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (AQHA-ID und UELN sofern vorhanden)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms
- Transpondernummer

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Rahmen der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist der Transponder zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden von der DQHA ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkV codiert sein. Für die im Ausland zu identifizierenden Pferde gelten die jeweiligen Landesbestimmungen.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Die Bestimmungen zur Vergabe der UELN durch die DQHA sind im Zuchtprogramm definiert.

(1)

Die DQHA nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

1. DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
2. Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
3. DNA-Profilabgleich

(2)

Die DQHA führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfungen durch. Nähere Bestimmungen hierzu finden sich im Zuchtprogramm.

(3)

Die DQHA ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend Absatz 1 durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat. Bestimmungen zu Maßnahmen bei festgestellter **Abweichung der Abstammung** sowie zur Dokumentation sind im Zuchtprogramm geregelt.

(4)

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden bei der DQHA hinterlegt.

(5)

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung von der DQHA mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.12 Grundbestimmungen zur Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Die DQHA nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- DNA-Profilabgleich

Die DQHA führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung/“parentage verification“ durch. Nähere Bestimmungen hierzu sind im Zuchtprogramm formuliert.

Die DQHA ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren gemäß Satz 1 durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und ggf. die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt und das Pferd aus dem Zuchtbuch der DQHA ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die erneute Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen.

B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung im Falle einer Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur routinemäßigen, risikoorientierten oder anlassbezogenen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer von der DQHA vorgegebenen Frist nicht nach und erweist sich im Rahmen einer späteren Abstammungsüberprüfung eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied aus der DQHA ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch und Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung.

B.12.4 Dokumentation

Das DNA-Profil bzw. alternativ die Untersuchungsnummer/Case Number wird bei der DQHA und AQHA hinterlegt. Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung/“parentage verification“ werden aufgezeichnet und, ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung/“parentage verification“, vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation und Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit der DQHA zu gewährleisten, ist jeder Züchter und Hengsthalter zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der tierzuchtrechtlichen Regelungen sowie des Zuchtprogrammes verpflichtet.

B.13.1 Zuchtdokumentation (Aufzeichnungen im Stallbuch des Zuchtbetriebes)

Die Bestimmungen hierzu sind im Zuchtprogramm definiert.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter der DQHA sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie das Zuchtprogramm ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Zuchtobmann unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge in Form einer Deckliste zusammenzufassen und diese dem Verband bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Fristüberschreitung haben folgende Konsequenzen zur Folge:

- bei verspäteter Einsendung innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Frist erfolgt eine Abmahnung
- bei verspäteter Einsendung nach mehr als 30 Kalendertagen nach der Frist wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung der DQHA fällig.

B.13.3 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle der DQHA schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Jede Änderung ist von der DQHA im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben, sind die Änderungen im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und in der Hi-Tier-Datenbank einzutragen.

§ 69 Bekämpfung genetischer Defekte

(1)

Zum Nachweis von genetischen Defekten kann die DQHA jederzeit Gentests anordnen. Pferde, die Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter, genetischer Defekte mit nachweislich dominantem Erbgang (derzeit PSSM-Gen, HYPP-Gen) sind, können lediglich in die Basis- oder

Bestimmungsklassen des Zuchtbuches eingetragen werden. Ebenso kann für Doppelgen-Träger der für das American Quarter Horse relevanten, im Zuchtprogramm benannten, genetischen Defekte mit rezessivem Erbgang lediglich der Eintrag in die Basis- oder Bestimmungsklassen des Zuchtbuches erfolgen. Die Untersuchungen hat der Eigentümer des Pferdes zu dulden. Die Kosten der Analyse trägt der Eigentümer.

(2)

Darüber hinaus hat der Hengsteigentümer vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsteigentümer ist zur Auskunft verpflichtet.

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden im Zuchtprogramm der DQHA Berücksichtigung.

§ 70 Körung

(1)

Die Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung von Hengsten in eine Klasse der Abteilung des Zuchtbuches der DQHA in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm.

(2)

Die mit dem Antrag auf Zulassung verbundene Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle der DQHA zu erfolgen. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen für die Körzulassung sind im Zuchtprogramm vorgegeben

(3)

Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt ausschließlich auf Sammelveranstaltungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Zuchtprogramms durch die Körkommission.

(4)

Die möglichen Selektionsentscheidungen bei der Körung lauten:

1. gekört,
2. nicht gekört oder
3. vorläufig nicht gekört.

Die Selektionsentscheidung „gekört“ ergeht, wenn die im Zuchtprogramm der DQHA aufgestellten Mindestkriterien erfüllt wurden, die Selektionsentscheidung „ nicht gekört“ ergeht, wenn diese Mindestkriterien nicht erfüllt wurden.

Die Selektionsentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder Zuchttauglichkeit sowie Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Selektionsentscheidung "vorläufig nicht gekört" kann eine Mindestfrist festgesetzt werden, nach deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

(5)

Die Selektionsentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengsteigentümer in der Folge schriftlich mitzuteilen. Die Selektionsentscheidung "gekört" ist im Equidenpass einzutragen und wird - ebenso wie die Selektionsentscheidung „nicht gekört“- im Zuchtbuch dokumentiert.

(6)

§ 61 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Unbeschadet dessen ist die Körung einmalig und gilt lebenslang.

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Bestimmungen hierzu sind im Zuchtprogramm definiert.

B.16 Körung

Die Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung von Hengsten in eine Klasse des Zuchtbuches der DQHA gemäß den Bestimmungen im Zuchtprogramm.

Die mit dem Antrag auf Zulassung verbundene Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle der DQHA zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Findet eine Vorauswahl statt, so ist die Teilnahme daran Zulassungsvoraussetzung für die Hengste zur Körung.

Das Mindestalter der Hengste sowie die weiteren Anforderungen an die Hengste für die Körzulassung sind im Zuchtprogramm geregelt.

Abschnitt XII Schlussbestimmungen

§ 71 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Präsidium beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf gemäß § 27 Abs. 2, Satz 4 einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2)

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen der DQHA fließt einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein, der es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden darf, zu. Dabei sollte das Vereinsvermögen hauptsächlich für bedrohte Pferde eingesetzt werden. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes vollzogen werden.

(3)

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein Liquidator zu bestimmen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Präsident Liquidator.

B.17 Controlling

Die von der DQHA mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von dieser regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen zwischen der DQHA und der jeweiligen Organisation geregelt.

A.13 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt der Züchter die DQHA, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Die DQHA wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Züchter nehmen zur Kenntnis, dass der Zuchtverband personenbezogene Identifikations- und Kontakt-Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular der „Beitrittserklärung zur DQHA e.V.“ wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben der Beitrittserklärung bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis der DQHA gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten enden nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen der DQHA nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abwurf).

A.14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Präsidium beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf gemäß A.6.1, VI, Absatz 2, Satz 5 einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen der DQHA fließt einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein, der es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden darf, zu. Dabei sollte das Vereinsvermögen hauptsächlich für bedrohte Pferde eingesetzt werden. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes vollzogen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein Liquidator zu bestimmen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Präsident Liquidator.

§ 72 Bestandsklausel

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt

§ 73 Inkrafttreten, Satzungsänderungen

(1)

Die Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. ist am 29.02.1980 in Kraft getreten und wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.02.2019 geändert und neugefasst.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten jeweils am Tag ihrer endgültigen Genehmigung durch die anerkennende Behörde in Kraft.

(2)

Der Präsident wird ermächtigt, bei Beanstandungen durch das Registergericht, soweit nicht grundlegende Bestimmungen dieser Satzung betroffen sind, nach Maßgabe des vom Registergericht eingeforderten Änderungs- oder Ergänzungsbedarfs die erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Gleiches gilt für Änderungen, die allein die Form betreffen.

C. Schlussbestimmungen

C.1 Bestandsklausel

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

C.2 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Die Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. ist am 29.02.1980 erstmalig in Kraft getreten und wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.2021 geändert und neugefasst.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten jeweils am Tag ihrer endgültigen Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde bzw. nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.